

schaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und den staatlichen Komitees direkt unterstellten wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen.

(3) Für die Tierkörperbeseitigungsanstalten gelten die Grundsätze der Richtlinie Nr. 2 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 25. Oktober 1967 über die Planung und Bildung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Lebensmittelindustrie und Bezirksgeleiteten Industrie im Jahre 1968 — Sonderregelung für Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) —.*

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Die Planung und Bildung des Prämienfonds erfolgt aus eigenerwirtschafteten Mitteln auf der Grundlage von Normativen, die den Betrieben, volkseigenen Kombinat, Einrichtungen — im folgenden Betriebe genannt — und den WB (Zentrale) sowie ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organen — im folgenden VVB (Zentrale) genannt — vom Leiter des zuständigen übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorgegeben werden.

(2) Die Normative werden als prozentuale Anteile festgelegt, und zwar

— das Grundnormativ vom geplanten Betriebsergebnis bzw. für die Zweige, die die Produktionsfondsabgabe an den Staatshaushalt abführen, vom geplanten Nettogewinn des Jahres 1969 (Grundzuführung) ; Berechnungsgrundlage ist der bestätigte Betriebsplan 1969

— das Zuwachsnormativ von der planmäßigen Steigerung des Betriebsergebnisses bzw. Nettogewinns gegenüber dem Vorjahr (Prämienfondszuwachs) in Abhängigkeit von der geplanten Senkung der Selbstkosten. Berechnungsgrundlage bildet das geplante Betriebsergebnis bzw. der Nettogewinnzuwachs laut Planentwurf 1970 gegenüber dem bestätigten Betriebsplan 1969. Je 0,1 % planmäßige Selbstkostensenkung wird das Zuwachsnormativ bis zu 10% der geplanten Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. Nettogewinnzuwachses gestaffelt.

Berechnungsgrundlage für das zu ermittelnde Zuwachsnormativ sind die vergleichbaren Gesamtselbstkosten. Das sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs ergebende Prämienvolumen darf jedoch im Höchstfall 50 % und im Durchschnitt der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 20 % der geplanten Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. des geplanten Nettogewinnzuwachses nicht übersteigen.

(3) Der Prämienfonds wird gebildet

— aus der Grundzuführung, die sich aus der Anwendung des vorgesehenen Grundnormativs auf das geplante Betriebsergebnis bzw. auf den geplanten Nettogewinn des Jahres 1969 ergibt

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

— aus dem Prämienfondszuwachs, dessen Volumen sich aus der Anwendung des vorgesehenen Zuwachsnormativs auf die erreichte Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Ist des Vorjahres ergibt.

Wird die für das Jahr 1970 geplante Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. der geplante Nettogewinnzuwachs nicht erreicht und dabei das geplante Betriebsergebnis bzw. der geplante Nettogewinn des Jahres 1969 unterschritten, ist das Grundnormativ auf das erreichte Betriebsergebnis bzw. auf den erwirtschafteten Nettogewinn des Jahres 1970 anzuwenden.

§ 3

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden übergeordnete Organe genannt) legen im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung eigenverantwortlich für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und VVB auf der Grundlage der vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergebenen Normative die Bedingungen und Normative sowie die Höchstbegrenzung für die Bildung des Betriebsprämienfonds differenziert fest. Sie sind dafür verantwortlich, daß mit der Festlegung der Bedingungen und Normative sowie der materiellen und finanziellen Aufgaben das materielle Interesse der Betriebskollektive voll auf die zu lösenden Hauptaufgaben gelenkt wird. Bei der Differenzierung der Normative ist das aus den Normativen errechnete Prämienvolumen insgesamt einzuhalten.

§ 4

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds wird von der Erfüllung zweier ausgewählter Struktur- und proportionsbestimmender Aufgaben, die als staatliche Plankennziffern die Grundlage für die Jahresplanung darstellen, abhängig gemacht. Diese beiden Aufgaben werden vom zuständigen übergeordneten Organ festgelegt. Sie müssen durch die Betriebskollektive beeinflussbar, meßbar und abrechenbar sein. Sie sind insbesondere aus folgenden staatlichen Plankennziffern für die Jahresplanung auszuwählen:

— Erreichung eines hohen planmäßigen Produktionszuwachses, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen

— planmäßige Steigerung der zukaufsfreien Bruttoproduktion bzw. Eigenleistungen gegenüber dem vergleichbaren Ist des Vorjahres bei bester Qualität der Erzeugnisse

— Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

— rationelle Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds, niedrigste Kosten und Senkung der Verluste

— termingerechte und kontinuierliche Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens sowie des Exports und Sicherung der Versorgungsaufgaben mit Erzeugnissen in hoher Qualität

— Steigerung der Arbeitsproduktivität und Einhaltung des geplanten Lohnfonds